



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2010	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. August 2010	Nr. 9
------	---	-------

	Inhalt	Seite
03.08.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung	261
29.07.2010	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (Thür-VermGeoGDVO)	262
03.08.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe..	263
12.07.2010	Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO).....	264
05.08.2010	Thüringer Verordnung zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studierenden der Staatlichen Studienakademie (Thüringer Studienakademie-Datenverarbeitungsverordnung -ThürStudakDatVO-).....	272
05.08.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes	273
10.08.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung.....	276
22.07.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Fischereiverordnung.....	279

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung Vom 3. August 2010

Aufgrund des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 27 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz hinsichtlich Nummer 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2009 (GVBl. S. 767), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Soweit ein Verbrennen zugelassen wird, bestimmt die zuständige Abfallbehörde hierfür die Zeiträume unter Berücksichtigung der meteorologischen und territorialen Gegebenheiten."

b) In Absatz 2 wird das Wort "besonders" gestrichen.

3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im übertragenen Wirkungskreis auch zuständig für eine Entscheidung im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG, soweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nach § 1 Abs. 1 betroffen ist."

4. In § 9 wird die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2014" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. August 2010

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht Jürgen Reinholz

**Verordnung
zur Durchführung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
(ThürVermGeoGDVO)
Vom 29. Juli 2010**

Aufgrund des § 34 Nr. 2, 3 und 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

**§ 1
Gebäudenachweis**

(1) Für den Auftrag des amtlichen Vermessungswesens bedeutsam im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 ThürVermGeoG sind alle Gebäude nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gelegenen Gebäuden unter 20 m² Grundfläche,
2. außerhalb der Bereiche nach Nummer 1 gelegenen Gebäuden unter 50 m² Grundfläche oder Gebäuden unter 20 m² Grundfläche, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu anderen Gebäuden stehen,
3. Lauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung und
4. Gebäuden, die nicht zur dauerhaften Nutzung errichtet wurden.

(2) Den Ausnahmen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 unterliegen nicht

1. zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder
2. der Versorgung mit Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser dienende Gebäude.

(3) Massive An- und Vorbauten an bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden sind ab einer Grundfläche von 20 m² für den Auftrag des amtlichen Vermessungswesens bedeutsam.

**§ 2
Offenlegung**

(1) Im Falle der Bekanntgabe durch Offenlegung sollen die Ergebnisse der Grenzfeststellung nach § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG, der Grenzwiederherstellung nach § 13 Abs. 2 ThürVermGeoG oder der Abmarkung nach § 14 Abs. 3 ThürVermGeoG bei der Vermessungsstelle (§ 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ThürVermGeoG) offengelegt werden, die die Grenzfeststellung, die Grenzwiederherstellung oder die Abmarkung vorgenommen hat. Ist der Sitz der Vermessungsstelle von den Beteiligten in zumutbarer Weise nicht zu erreichen, kann die Offenlegung in der Gemeinde erfolgen, in der die betroffenen Flurstücke liegen.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Liegenschaftsneuvermessung oder die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters nach § 16 Abs. 3 ThürVermGeoG erfolgt durch Offenlegung in den Diensträumen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde oder in der Gemeinde, in deren Gebiet die betroffenen Flurstücke liegen.

(3) Die Offenlegung wird durch Auslegung zur Einsicht bewirkt. Ort und Zeit der Offenlegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist im Falle des Absatzes 1 durch die Vermessungsstelle, im Falle des Absatzes 2 durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen, in der die betroffenen Flurstücke liegen.

(4) In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Zweck der Offenlegung hinzuweisen. Anzugeben sind auch der zulässige Rechtsbehelf, die einzuhaltende Frist und die Stelle, bei welcher der Rechtsbehelf einzulegen ist.

**§ 3
Führung des Landesluftbildarchivs**

(1) Die Behörden und Stellen des Landes bieten nach erfolgter Auswertung die Fernerkundungsergebnisse dem Landesluftbildarchiv zur Übernahme an, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Fernerkundungsergebnisse sind Luftbilder, Satellitenbilder und andere Ergebnisse aus dem berührungsfreien Erkunden der Erdoberfläche.

(2) Behörden und Stellen der Kommunen können nach erfolgter Auswertung die Fernerkundungsergebnisse dem Landesluftbildarchiv zur Übernahme anbieten.

(3) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde prüft, ob die angebotenen Fernerkundungsergebnisse für das amtliche Vermessungswesen und andere Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Bedeutung haben und entscheidet, ob die Fernerkundungsergebnisse in das Landesluftbildarchiv aufgenommen werden.

(4) Das Nutzungsrecht an Fernerkundungsergebnissen soll mit der Übergabe an das Landesluftbildarchiv an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde übergehen, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(5) Den Behörden und Stellen des Landes und der Kommunen, die Fernerkundungsergebnisse in das Landesluftbildarchiv eingebracht haben, steht ein unentgeltliches Zugriffsrecht auf die von ihnen übergebenen Fernerkundungsergebnisse zu. Eine Erweiterung dieses Zugriffsrechts auf andere Stellen kann vereinbart werden. Auslagen sind zu erstatten.

(6) Für Fernerkundungsergebnisse gilt eine mindestens 30-jährige Aufbewahrungsfrist, beginnend ab dem Erfassungszeitpunkt der Fernerkundungsergebnisse.

(7) Wenn die Fernerkundungsergebnisse für das amtliche Vermessungswesen und andere Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nicht mehr erforderlich und die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, kann im Einvernehmen mit den Behörden und Stellen des Landes und der Kommunen, die sie überlassen haben, eine Aussonderung aus dem Landesluftbildarchiv erfolgen. Sofern diese Stellen die auszuson-

dernden Fernerkundungsergebnisse nicht selbst übernehmen wollen, sind sie dem Hauptstaatsarchiv anzubieten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Fernerkundungsergebnisse, die der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 4

Koordinierung von Fernerkundungsvorhaben

(1) Die Behörden und Stellen des Landes und der Kommunen teilen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde Fernerkundungsvorhaben zu Beginn der Planungsphase mit.

(2) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde prüft, ob für die gemeldeten Vorhaben geeignete Fernerkundungsergebnisse vorliegen oder ob andere Vorhaben miteinander koordiniert werden können und teilt das Prüfergebnis den betroffenen Behörden und Stellen des Landes und der Kommunen mit. Diese entscheiden, ob die Nutzung vorhandener Fernerkundungsergebnisse für den beabsichtigten Zweck möglich ist oder ob ein gemeinsames Vorhaben mit einer anderen Stelle durchgeführt werden kann.

(3) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde registriert die relevanten Daten der in Thüringen vorgesehenen und durchgeführten Bildflüge und veröffentlicht ein

Verzeichnis der durchgeführten Bildflüge, in dem für jeden Bildflug mindestens der Umfang des Aufnahmegebiets, der Zweck des Bildflugs, der Auftraggeber sowie der Zeitpunkt und die technischen Daten der Aufnahmen nachgewiesen sind.

§ 5

Datenerhebung

Die nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz erforderlichen Daten dürfen von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes oder von Vermessungsstellen nach § 17 Abs. 3 ThürVermGeoG erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 29. Juli 2010

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe* Vom 3. August 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Nach § 5 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), die zuletzt durch § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Zuständigkeit der oberen Gewerbebehörde nach dem
Geldwäschegesetz

Die obere Gewerbebehörde ist nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils

geltenden Fassung soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. August 2010

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Technologie

Ch. Lieberknecht

In Vertretung
Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 20.11.2005, S. 15).

Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) Vom 12. Juli 2010

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Aufstellung, Organisation und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) In den öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden Personen und Sachmittel zum Zwecke der Abwehr von Katastrophengefahren zusammengefasst.

(2) In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden für die Bereiche nach § 28 Abs. 3 ThürBKG nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 insgesamt mindestens folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufgestellt:

1. 23 Katastrophenschutz-Führungstrupps,
2. 23 Katastrophenschutz-Führungsunterstützungstrupps,
3. 23 Katastrophenschutz-Einsatzzüge 1,
4. 23 Katastrophenschutz-Einsatzzüge 2,
5. 23 Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge,
6. 23 Katastrophenschutz-Sanitäts- und Betreuungszüge,
7. 1 Katastrophenschutz-Bergrettungszug,
8. 1 Katastrophenschutz-Wasserrettungszug,
9. 1 Katastrophenschutz-Tauchereinsatzgruppe,
10. 23 Katastrophenschutzstäbe.

(3) Die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes ist in die Einheiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 zu integrieren.

(4) Bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung der unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 5 Abs. 2 ThürBKG kann die oberste Katastrophenschutzbehörde über eine Reduzierung der Anzahl der Einheiten und Einrichtungen im erforderlichen Umfang entscheiden.

(5) Bei der Aufstellung der Einheiten nach Absatz 2 können gleichwertige Fahrzeuge nach Anlage 1, Stufen 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden.

(6) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann aufbauend auf den organisationseigenen Regelungen weitere Festlegungen zur Ausrüstung der Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Festlegungen zur zentralen Vorhaltung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz treffen.

(7) Darüber hinaus wirken die Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere in

den Bereichen Instandsetzung, Bergung und Versorgung sowie weitere Stellen und Organisationen im Katastrophenschutz mit.

(8) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Einheiten des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich so aufzustellen, dass im Fall eines Katastrophenschutzereignisses die Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe weiter gewährleistet bleibt. Dies soll vor allem durch die Stationierung der einzelnen Fahrzeuge der Einheiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 in den Stützpunktfeuerwehren gewährleistet werden.

(9) Soweit eine Doppelnutzung möglich ist, können die vom Bund für Zwecke des Zivilschutzes nach Maßgabe des § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausrüstungen neben dem Katastrophenschutz auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe verwendet werden.

§ 2

Aus- und Fortbildung

(1) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann aufbauend auf den organisationseigenen Regelungen weitere Festlegungen zur funktionsbezogenen katastrophenschutzspezifischen Aus- und Fortbildung der Helfer treffen. Die ergänzende Zivilschutzausbildung des Bundes ist in die Aus- und Fortbildung der Helfer zu integrieren.

(2) Teilnehmern an Lehrgängen im Sinne des Absatzes 1 ist durch die ausbildende Stelle ein schriftlicher Nachweis zu erteilen.

§ 3

Übungen, Einsatz

(1) Zur Erprobung der Katastrophenschutzpläne und des Zusammenwirkens der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte hat jede untere Katastrophenschutzbehörde regelmäßig und aufeinander aufbauend

1. Planübungen und Alarmierungsübungen,
2. Stabsrahmenübungen und
3. Vollübungen durchzuführen.

(2) Jährlich sind mindestens eine Planübung sowie mindestens eine Alarmierungsübung, regelmäßig im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Stabsrahmenübung und im Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Vollübung durchzuführen. Die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde kann dazu insbesondere die Teilnahme aller zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten anordnen.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann Übungen mit Szenarien von zentraler Bedeutung für die unteren Katastrophenschutzbehörden anordnen.

(4) Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn der oberen Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Nach Abschluss jeder Übung ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen und der oberen Katastrophenschutzbehörde sowie den beteiligten Organisationen und Stellen zur Kenntnis zu geben.

(5) Auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Einsatzleitung können alle Einheiten des Katastrophenschutzes entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.

(6) Einsätze und Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern, sofern diese über den Rahmen der gegenseitigen Hilfe benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehen, sowie Einsätze und Übungen im Ausland erfolgen grundsätzlich auf Anordnung oder mit Genehmigung der obersten Katastrophenschutzbehörde.

§ 4
Übergangsbestimmung

Vorhandene Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert können bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und wei-

ter verwendet werden. Sofern trotz einer Anrechnung nach Satz 1 die Fahrzeuge und Ausrüstungen nach § 1 Abs. 2 noch nicht zur Verfügung stehen, sind diese zeitnah zu beschaffen. Über die Anrechnung der Fahrzeuge nach Satz 1 sowie über den Zeitraum für die Beschaffungen nach Satz 2 entscheidet die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden.

§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Erfurt, den 12. Juli 2010

Der Innenminister

Peter M. Huber

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Bereich Führung

Katastrophenschutz-Führungstrupp (KatS-FüTr)

Gesamtpersonalstärke: 4/0/0 4

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
KatS-Führungstrupp	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Verbandsführer 3 Führungsassistenten mit Zugführerqualifikation

Katastrophenschutz-Führungsunterstützungstrupp (KatS-FüUTr)

Gesamtpersonalstärke: 0/1/2 3

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
KatS-Führungsunterstützungstrupp	Führungskraftwagen Thüringen (FüKW)	1 Truppführer mit Gruppenführerqualifikation 2 Truppmann

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4)

Bereiche Brandschutz/Hochwasser/Extremwetterlagen

Katastrophenschutz-Einsatzzug 1 (KatS-EZ 1)

Gesamtpersonalstärke: 1/3/24 28

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer
Führungseinheit Zugtrupp		1 Führungsassistent 1 Melder 1 Fahrer
1. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug (LF), Gewichtsklasse M, ≤ 12 t; mit Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000	1 Gruppenführer 1 Maschinist 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstruppmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertruppmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtruppmann
	Rüstwagen (RW)	1 Trupführer 1 Maschinist 1 Truppmann
2. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug (LF), Gewichtsklasse M, ≤ 12 t; mit Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000	1 Gruppenführer 1 Maschinist 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstruppmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertruppmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtruppmann
	Tanklöschfahrzeug (TLF), Gewichtsklasse S > 14 t, mit mindestens 4.000 Liter Löschwasservor- rat, 500 Liter Schaumbildnermittel und Son- derlöschmittel bis 1.000 kg	1 Trupführer 1 Maschinist 1 Truppmann

Katastrophenschutz-Einsatzzug 2 (KatS-EZ 2)

Gesamtpersonalstärke: 1/3/21 25

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer
Führungseinheit Zugtrupp		1 Führungsassistent 1 Melder 1 Fahrer

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
1. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug (LF), Gewichtsklasse M, ≤ 12 t; mit Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000	1 Gruppenführer 1 Maschinist 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstrupmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertrupmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtrupmann
	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	1 Trupführer 1 Maschinist 1 Trupmann
2. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug (LF), Gewichtsklasse M, ≤ 12 t; mit Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000	1 Gruppenführer 1 Maschinist 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstrupmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertrupmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtrupmann

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 5)

Bereich Gefahrgut/ABC

Katastrophenschutz-Gefahrgutzug (KatS-GGZ)

Gesamtpersonalstärke: 1/5/32 38

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer
Führungseinheit Zugtrupp		1 Führungsassistent 1 Melder 1 Fahrer
Erkundungseinheit		
Erkundungseinheit	Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1 Gruppenführer 2 Trupmann
	ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	1 Trupführer 3 Trupmann
Gefahrenabwehrgruppe	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	1 Gruppenführer 2 Trupmann
	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	1 Trupführer 2 Trupmann
	Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz (GW-AS)	1 Trupführer 2 Trupmann
Unterstützungsgruppe Brandschutz	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/10-KatS)	1 Gruppenführer 1 Maschinist 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstrupmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertrupmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtrupmann

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Dekontaminationsgruppe	Dekontaminationslastkraftwagen Personen (Dekon-LKW P)	1 Gruppenführer 5 Truppmann
	Gerätewagen Dekontamination (GW-Dekon)	1 Truppführer 2 Truppmann

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 6)

Bereiche Sanität und Betreuung

Katastrophenschutz-Sanitäts- und Betreuungszug (KatS-SBZ)

Gesamtpersonalstärke: 1/12/25+4 Ärzte 42

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer
Führungseinheit Zugtrupp		1 Führungsassistent 2 Truppmann
Sanitätsgruppe	Sanitätstrupp	Gerätewagen Sanität (GW-San) als Lastkraftwagen 1 Gruppenführer 1 Arzt 1 Truppführer 3 Truppmann
	Arzttrupp	Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t 3 Ärzte 1 Truppmann
	Transporttrupp I	Krankentransportwagen (KTW) 1 Truppführer 1 Truppmann
	Transporttrupp II	Krankentransportwagen (KTW) 1 Truppführer 1 Truppmann
	Transporttrupp III	Krankentransportwagen (KTW) 1 Truppführer 1 Truppmann
	Transporttrupp IV	Krankentransportwagen (KTW) 1 Truppführer 1 Truppmann
Betreuungsgruppe	Unterkunftstrupp	Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t (langer Radstand, Hochdach) 1 Gruppenführer 1 Truppführer 5 Truppmann
	Betreuungstrupp	Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t 1 Truppführer 5 Truppmann
	Verpflegungstrupp	Lastkraftwagen ab 7,5 t mit Feldkochherd (BtLKW mit FKH) 1 Truppführer 2 Truppmann
	Techniktrupp	Lastkraftwagen ab 7,5 t (ETG) 1 Truppführer 3 Truppmann

Anlage 5
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 7)

Katastrophenschutz-Bergrettungszug (KatS-BRZ)

Gesamtpersonalstärke: 1/7/38+1 Arzt 47

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Einheitsführer	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Zugführer
Führungseinheit Zugtrupp		1 Führungsassistent 1 Arzt 1 Rettungstruppmann (Funksprecher) 1 Rettungstruppmann (Fahrer)

1. Rettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Gruppenführer 3 Rettungstruppführer 3 Rettungstruppmann
2. Rettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Gruppenführer 3 Rettungstruppführer 3 Rettungstruppmann
3. Rettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Gruppenführer 3 Rettungstruppführer 3 Rettungstruppmann
4. Rettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Gruppenführer 3 Rettungstruppführer 3 Rettungstruppmann
5. Rettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Gruppenführer 3 Rettungstruppführer 3 Rettungstruppmann
6. Rettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Allradantrieb und Anhänger 1 Kleingeländefahrzeug/Zubehör	1 Gruppenführer 3 Rettungstruppführer 3 Rettungstruppmann

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9)

Bereich Wasserrettung

Katastrophenschutz-Wasserrettungszug (KatS-WRZ)

Gesamtpersonalstärke: 1/8/32 41

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Einheitsführer	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer
Führungseinheit Zugtrupp		2 Führungsassistenten
		1 Rettungstruppmann (Funksprecher) 1 Rettungstruppmann (Fahrer)
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot	1 Staffelführer 1 Bootsführer 2 Rettungstruppführer 2 Rettungstruppmann
2. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot	1 Staffelführer 1 Bootsführer 2 Rettungstruppführer 2 Rettungstruppmann
3. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot	1 Staffelführer 1 Bootsführer 2 Rettungstruppführer 2 Rettungstruppmann
4. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot	1 Staffelführer 1 Bootsführer 2 Rettungstruppführer 2 Rettungstruppmann
5. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot	1 Staffelführer 1 Bootsführer 2 Rettungstruppführer 2 Rettungstruppmann
6. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot	1 Staffelführer 1 Bootsführer 2 Rettungstruppführer 2 Rettungstruppmann

Katastrophenschutz-Tauchereinsatzgruppe (KatS-TEGr)Gesamtpersonalstärke: 0/1/6 7

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Tauchereinsatzgruppe	Gerätewagen Taucher (GW-T) ab 7,5 t mit Allradantrieb und Anhänger mit einem Rettungsboot und Beiboot	1 Tauchereinsatzführer
		1 Bootsführer/Signalmann
	Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t mit Allradantrieb	2 Taucher
		2 Reservetaucher
		1 Signalmann

Leiter des Katastrophenschutzstabes
(politisch-gesamtverantwortliche Komponente)

administrativ-organisatorische Komponente				operativ-taktische Komponente					
Ständige Mitglieder	Ständige Mitglieder	Ständige Mitglieder	Ereignis-spezifische Mitglieder	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6
intern	extern	intern	extern	Personal/ Innerer Dienst	Lagefest- stellung/ Dokumen- tation	Einsatz	Versorgung	Presse- und Medienarbeit	Informations- und Kommuni- kationswesen (IuK)
								bei Bedarf	bei Bedarf
Fachberater/Verbindungspersonen									

**Thüringer Verordnung
zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
der Studienbewerber und Studierenden der Staatlichen Studienakademie
(Thüringer Studienakademie-Datenverarbeitungsverordnung -ThürStudakDatVO-)
Vom 5. August 2010**

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Berufsakademiegengesetzes vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Datenverarbeitung bei der Zulassung

Auf der Grundlage des Antrags auf Zulassung zum Studium verarbeitet und nutzt die Staatliche Studienakademie folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber:

1. Bezeichnung der Berufsakademie,
2. Familienname, frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geschlecht,
5. Geburtsdatum und Geburtsort,
6. Wohnsitze und Anschriften,
7. Land und Kreis des Heimatwohnsitzes,
8. Land und Kreis des Semesterwohnsitzes,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Art der Hochschulzugangsberechtigung,
11. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
12. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
13. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums und berufsqualifizierende Abschlüsse,
14. Art des Studiums,
15. Studienbeginn,
16. Fachstudienjahr,
17. Art des Studiengangs,
18. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, unter Angabe der Studienrichtung,
19. angestrebte Abschlussprüfung,
20. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte des Praxispartners,
21. Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschulen oder Berufsakademien,
22. bisher belegte Studiengänge,
23. Art des Abschlusses bisher besuchter Studiengänge,
24. Grund, Semester und Datum bei Exmatrikulationen oder dem Widerruf der Zulassung,
25. Nachweis der für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse,
26. Angaben zu früheren Prüfungsleistungen, deren Anerkennung beantragt werden soll, insbesondere Angaben zur Einrichtung, zum Studiengang, Prüfungsfach, Datum der Prüfungsleistung und zur Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungsnote und die Leistungspunkte,
27. Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Zivildienst,
28. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, eine Aufenthaltserlaubnis, die zum Studium berechtigt, und
29. Angaben des Studierenden zu entrichteten Beiträgen für das Studentenwerk Thüringen.

§ 2

Datenverarbeitung bei der Rückmeldung

Vor Beginn eines jeden Semesters verarbeitet und nutzt die Staatliche Studienakademie die Angaben der Studierenden über ihren beabsichtigten Wechsel der Studienrichtung; sie erhebt darüber hinaus die Angaben über die Entrichtung der Beiträge für das Studentenwerk Thüringen.

§ 3

Mitwirkung der Studierenden

Studierende sollen der Staatlichen Studienakademie unverzüglich mitteilen:

1. die Änderung des Namens, des Wohnsitzes und der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit,
2. die Aufnahme, Änderung oder den Wegfall des Ausbildungsverhältnisses sowie den Namen und die Anschrift der Ausbildungsstätte des Praxispartners,
3. krankheitsbedingte Abwesenheit vom Studienbetrieb sowie Abwesenheit aus anderen Gründen,
4. den Verlust des Studierendenausweises,
5. das Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Zivildienst und
6. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, den Verlust der Aufenthaltserlaubnis.

Zum Nachweis für die Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 5 und 6 erhobenen Daten kann die Staatliche Studienakademie von den Studierenden die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen.

§ 4

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Studienverlauf

(1) Die Staatliche Studienakademie verarbeitet und nutzt die Daten der Prüfungsergebnisse sowie die Daten der während der Theoriephasen des Studiums und zu den Prüfungen geführten Anwesenheitslisten.

(2) Bei Beendigung des Studiums werden Grund und Datum, bei einer Beurlaubung zusätzlich die Daten zum Beginn und zum Ende der Beurlaubung verarbeitet und genutzt.

§ 5

Studierendenausweis

(1) Die Staatliche Studienakademie darf zur Erstellung eines Studierendenausweises folgende personenbezogene Daten nutzen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Matrikelnummer,
5. Studienabteilung,

6. Studiengang und Studienrichtung mit angestrebtem Abschluss,
7. Studienbeginn und
8. Lichtbild.

(2) Gibt die Staatliche Studienakademie den Studierenden ausweis in Form einer Chipkarte aus, dürfen auf dem Datenspeicher der Karte folgende Daten gespeichert werden:

1. Kartenummer,
2. Kartenfolgenummer,
3. Matrikelnummer,
4. Bibliotheksbenutzernummer und
5. Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden.

Die Staatliche Studienakademie ist berechtigt, diese Daten zu verarbeiten.

§ 6 Verarbeitungsfristen

(1) Personenbezogene Daten der Studierenden sind zwei Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Staatliche Studienakademie hat folgende personenbezogene Daten der Studierenden für die Dauer von 50 Jahren nach Beendigung des Studiums aufzubewahren:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Matrikelnummer,
5. Studienbereich, Studiengang und Studienrichtung,
6. a) bei Diplomstudiengängen die Fachnoten, die Fachgesamtnote des theoriebezogenen Prüfungsteils, die Note des praxisbezogenen Prüfungsteils, das

Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung,

- b) bei Bachelorstudiengängen die Leistungspunkte und die Noten der einzelnen Module einschließlich der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die Gesamtleistungspunkte der Bachelorprüfung, die Note der Bachelorprüfung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung,
7. Art des Studiums,
8. Datum des Studienbeginns und
9. Datum der Beendigung des Studiums.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 5. August 2010

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes Vom 5. August 2010

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 5. Juni 1997 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Fächer und Leitthemen" durch die Worte "Unterrichtsfächer, Seminare, Leitthemen und Trainings" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Unterrichtsfächer, Seminare, Leitthemen, Trainings, Leistungsnachweise"

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "mündliche Leistungsnachweise" durch die Worte "mündliche Präsentationen" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gegenstand der Ausbildung sind folgende Unterrichtsfächer (Nummern 1 und 2), Seminare (Nummer 3), Leitthemen (Nummern 4 und 5) und Trainings (Nummern 6 und 7):

1. Unterrichtsfächer des Ausbildungsabschnitts I:
 - a) Eingriffsrecht,
 - b) Verkehrsrecht,
 - c) Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
 - d) Staats- und Verfassungsrecht,
 - e) Dienst- und Einsatzlehre,
 - f) Kriminalistik / Kriminologie,
 - g) Öffentliches Dienstrecht,
 - h) Deutsch,
 - i) Psychologie,
 - j) Englisch,
 - k) Berufsethik;

2. Unterrichtsfächer des Ausbildungsabschnitts II sind die in Nummer 1 Buchst. g, j und k genannten Fächer;
3. Seminare:
 - a) Einführungsseminar,
 - b) Informationstechnik,
 - c) Erste Hilfe;
4. Leitthemen des Ausbildungsabschnitts I:
 - a) Streife I,
 - b) Verkehrsüberwachung I;
5. Leitthemen des Ausbildungsabschnitts II:
 - a) Verkehrsunfallaufnahme I,
 - b) Kriminalitätsbekämpfung I,
 - c) Streife II,
 - d) Kriminalitätsbekämpfung II,
 - e) Verkehrsüberwachung II,
 - f) Verkehrsunfallaufnahme II,
 - g) Einsatz geschlossener Einheiten;
6. Trainings des Ausbildungsabschnitts I:
 - a) Eingriffstechniken,
 - b) Nichtschießen/Schießen,
 - c) Sport,
 - d) Verhaltenstraining,
 - e) Fahr- und Sicherheitstraining;
7. Trainings des Ausbildungsabschnitts II:
 - a) Eingriffstechniken,
 - b) Nichtschießen/Schießen,
 - c) Sport,
 - d) Verhaltenstraining."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In den folgenden Unterrichtsfächern sind Klausuren zu erstellen:

Unterrichtsfächer	Mindestanzahl der Klausuren:	
	Ausbildungsabschnitt I	Ausbildungsabschnitt II
1. Eingriffsrecht	2	
2. Verkehrsrecht	2	
3. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2	
4. Staats- und Verfassungsrecht	2	
5. Dienst- und Einsatzlehre	2	
6. Kriminalistik/Kriminologie	3	
7. Öffentliches Dienstrecht	1	1
8. Deutsch	1	
9. Psychologie	1	
10. Englisch		1

Im Training Sport (Absatz 3 Nr. 6 Buchst. c) ist eine Klausur im Ausbildungsabschnitt I und in den Leitthemen (Absatz 3 Nr. 4 und 5, ausgenommen Absatz 3 Nr. 5 Buchst. g) je eine Klausur zu erbringen."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Folgende sonstige Leistungsnachweise sind zu erbringen:

	Ausbildungsabschnitt I	Ausbildungsabschnitt II
Nichtschießen/Schießen	Befähigungsnachweis	Befähigungsnachweis
Erste Hilfe	Befähigungsnachweis	
Textverarbeitung	Befähigungsnachweis	
Informationstechnik	Befähigungsnachweis	
Fahr- und Sicherheitstraining	Befähigungsnachweis	
Eingriffstechniken	Praktische Prüfung	Praktische Prüfung
Sport	Praktische Prüfung	Praktische Prüfung."

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Während des zweimonatigen Praktikums werden die Anwärter im Einsatz- und Streifendienst ausgebildet."

4. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) In den Trainings Eingriffstechniken (§ 8 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. a und Nr. 7 Buchst. a) und Sport (§ 8 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c und Nr. 7 Buchst. c) wird das Gesamtergebnis jeweils mit "ungenügend" bewertet, wenn ein Leistungsnachweis mit weniger als 2 Rangpunkten bewertet wird."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In den Ausbildungsabschnitt II wird nicht übernommen, wer in den Gesamtergebnissen der Unterrichtsfächer, Seminare, Leitthemen oder Trainings des Ausbildungsabschnitts I

1. in einem Unterrichtsfach, Seminar, Leitthema oder Training weniger als 2 Rangpunkte,
2. in mehr als einem Unterrichtsfach, in mehr als einem Leitthema oder in mehr als einem Training weniger als 5 Rangpunkte,
3. a) in einem Unterrichtsfach und einem Leitthema,
b) in einem Unterrichtsfach und einem Training oder
c) in einem Leitthema und einem Training jeweils weniger als 5 Rangpunkte oder
4. nicht mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 5 Rangpunkten erreicht hat."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen."

6. § 13a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Laufbahnprüfung wird nicht zugelassen, wer in den Gesamtergebnissen des Ausbildungsabschnitts II

1. in einem Unterrichtsfach, Seminar, Leitthema oder Training weniger als 2 Rangpunkte,
2. in mehr als einem Unterrichtsfach, in mehr als einem Leitthema oder in mehr als einem Training weniger als 5 Rangpunkte,
3. a) in einem Unterrichtsfach und einem Leitthema,
b) in einem Unterrichtsfach und einem Training oder
c) in einem Leitthema und einem Training weniger als 5 Rangpunkte,
4. nicht mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 5 Rangpunkten oder
5. keine sonstigen Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 6 erbracht hat."

7. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18

Zulassung zur mündlich-praktischen Prüfung

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlich-praktischen Prüfung und gibt dem Anwärter die Entscheidung bekannt. Anwärter sind zur mündlich-praktischen Prüfung zugelassen, wenn zwei der drei schriftlichen Prüfungsklausuren mit jeweils mindestens 5 Rangpunkten bewertet wurden, keine Bewertung einer schriftlichen Prüfungsklausur weniger als 2 Rangpunkte beträgt und als Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfungsklausuren mindestens 15 Rangpunkte erreicht wurden. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden."

8. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die mündlich-praktische Prüfung soll sich insbesondere auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Es werden grundsätzlich jeweils zwei Prü-

fungsteilnehmer gemeinsam geprüft; Einzelprüfungen sind zulässig. Die Prüfungsdauer soll pro Anwärter 60 Minuten nicht überschreiten."

9. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26
Übergangsbestimmung

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der ab dem 31. August 2010 geltenden Fassung findet erstmals für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter Anwendung, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. August 2010 beginnen. Für Anwärter, die vor dem 31. August 2010 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, werden Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen in der vor dem 31. August 2010 geltenden Fassung fortgeführt."

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft" werden gestrichen.

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2010 in Kraft.

Erfurt, den 5. August 2010

Der Innenminister

In Vertretung
Die Finanzministerin

Marion Walsmann

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung Vom 10. August 2010

Aufgrund des § 89 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit der Landesrektorenkonferenz:

Artikel 1

Die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2010 (GVBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort "künstlerischem" durch die Worte "künstlerisch-musikalischem" ersetzt und die Worte "an der Musikhochschule" gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Lehrveranstaltungen, Anrechnungen auf die Lehrverpflichtung

(1) Lehrveranstaltungen sind in der Regel von dem zur Lehre verpflichteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, vorzugsweise von den zur Gruppe der Hochschullehrer gehörenden Personen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG), anzubieten.

(2) Zur Erfüllung der Lehrverpflichtung sind grundsätzlich diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen eines grundständigen, postgradualen oder weiterbildenden Studiengangs (§ 51 Abs. 4 ThürHG) für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind (erforderliches Lehrangebot) und im Hauptamt erbracht werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Dekan oder der Leiter der Selbstverwaltungseinheit mit Zustimmung des Präsidiums bis zu 5 v. H. der Gesamtlehrkapazität aller Lehrenden der Selbstverwaltungseinheit einer Universität und bis zu 10 v. H. der Musikhochschule oder einer Fachhochschule für im Hauptamt zu erbringende und auf die Lehrverpflichtung anrechenbare Lehrangebote im Rahmen von Weiterbildungsangeboten nach § 51 ThürHG, einschließlich von Lehrangeboten im Rahmen von weiterbildenden Studiengängen nach § 51 Abs. 4 ThürHG, berücksichtigen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die ordnungsgemäße Erbringung des erforderlichen Lehrangebots der Selbstverwaltungseinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Über die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen hinaus kann der Dekan oder der Leiter der Selbstverwaltungseinheit an einer Universität oder der Musikhochschule mit Zustimmung des Präsidiums bis zu 5 v. H. der Gesamtlehrkapazität aller

Hochschullehrer der Selbstverwaltungseinheit für auf die Lehrverpflichtung anrechenbare Lehrangebote in der Doktorandenausbildung nach § 54 Abs. 3 und 4 ThürHG berücksichtigen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die ordnungsgemäße Erbringung des erforderlichen Lehrangebots der Selbstverwaltungseinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Andere als in den Absätzen 2 bis 4 genannte Lehrveranstaltungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das erforderliche Lehrangebot nach Absatz 2 auf dem vom Lehrenden zu vertretenden Fachgebiet durch haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist dem Dekan oder dem Leiter der Selbstverwaltungseinheit, der der Lehrende zugeordnet ist, anzuzeigen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) An den Universitäten und der Musikhochschule beträgt die Lehrverpflichtung der

1. Professoren
 - a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS,
 - b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen und gestalterischen Fächern 18 LVS,
2. Juniorprofessoren
 - a) in der ersten Anstellungsphase
 - aa) in wissenschaftlichen Fächern 4 LVS,
 - bb) in künstlerischen und gestalterischen Fächern 12 LVS,
 - b) in der zweiten Anstellungsphase
 - aa) in wissenschaftlichen Fächern 6 LVS,
 - bb) in künstlerischen und gestalterischen Fächern 16 LVS,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen
 - a) zu gleichen Teilen in Forschung und Lehre erbringen 6 bis 10 LVS,
 - b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen 2 bis 6 LVS,
 - c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen 10 bis 16 LVS;
 die Regellehrverpflichtung beträgt 8 LVS; bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt sind und denen nach § 84 Abs. 3 Satz 2 ThürHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde, beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 4 LVS; sie kann auf 6 LVS erhöht werden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde;

4. künstlerischen Mitarbeiter, ausgehend von einer Regellehrverpflichtung von 18 LVS 16 bis 20 LVS;
bei künstlerischen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt sind und denen nach § 84 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 ThürHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde, beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS; sie kann auf 16 LVS erhöht werden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,
5. Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehraufgaben
- in wissenschaftlichen Fächern sowie Lektoren 14 bis 20 LVS,
 - in künstlerischen und gestalterischen Fächern 20 bis 26 LVS."
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 6 bis 9" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Unter Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren nach § 5 soll die wöchentliche Lehrbelastung 24 Lehrstunden mit einem zeitlichen Umfang entsprechend § 2 Abs. 2 nicht übersteigen."
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Hochschullehrer können gemäß der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle vom Präsidenten ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung betraut werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen erforderlichen Lehrangebots (§ 3 Abs. 2) nicht beeinträchtigt wird. Die Höhe der Lehrverpflichtung beträgt mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden. Bei einer ausschließlichen Betrauung mit Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung besteht keine Lehrverpflichtung. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die ihr entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach sechs Semestern zu überprüfen."
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"Hochschullehrer an Universitäten und an der Musikhochschule mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle vom Präsidenten überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Die Höhe der Lehrverpflichtung beträgt höchstens zwölf Lehrveranstaltungsstunden."
- bb) In Satz 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- f) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- "(6) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung um den Anteil reduziert, der der Differenz zwischen der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung und der Vollbeschäftigung entspricht. Satz 1 soll in den Fällen entsprechend Anwendung finden, in denen nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder anderen Rechtsvorschriften eine Freistellung oder Entlastung von den Dienstaufgaben vorgesehen ist.
- (7) Sind für die Lehrverpflichtung Bandbreiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 vorgesehen, setzt der Präsident im Benehmen mit dem Dekan oder Leiter der Selbstverwaltungseinheit, dem der Lehrende zugeordnet ist, unter Berücksichtigung des Gesamtlehrangebots der Hochschule die Höhe der Lehrverpflichtung fest. Der Präsident kann die Festsetzung nach Satz 1 auf den Dekan oder den Leiter der Selbstverwaltungseinheit, dem der Lehrende zugeordnet ist, übertragen und sich ein Zustimmungserfordernis vorbehalten. Die Festsetzung der Lehrverpflichtung ist spätestens nach sechs Semestern zu überprüfen."
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte "Der zuständige Fachbereich" durch die Worte "Die zuständige Selbstverwaltungseinheit" ersetzt.
 - In Absatz 2 werden das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" und die Worte "des Fachbereichs" durch die Worte "der Selbstverwaltungseinheit" ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann der Präsident auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen:
1. Vizepräsidenten bis zu 75 v. H.,
2. Dekanen bis zu 50 v. H.,
3. Prodekanen bis zu 25 v. H.,
4. Studiendekanen bis zu 25 v. H.
Werden von einem Lehrenden mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 in einer Selbstverwaltungseinheit auf mehrere Lehrende übertragen, so können deren Lehrver-

pflichtungen jeweils um bis zu 12,5 v. H. ermäßigt werden, jedoch in einer Selbstverwaltungseinheit insgesamt um nicht mehr als 25 v. H."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" und die Worte "vier Lehrveranstaltungsstunden" durch die Worte "sechs Lehrveranstaltungsstunden" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Für die Wahrnehmung sonstiger unentgeltlicher, besonderer Aufgaben und Funktionen in oder außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen und im Interesse der Hochschule liegen, kann der Präsident auf Antrag im Einzelfall weitere über die in den Absätzen 2 und 3 genannten hinausgehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 und Absatz 2 oder nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule nicht überschreiten. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit der Aufgaben- oder Funktionswahrnehmung nicht entgegen.

(5) Liegen Ermäßigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 vor, soll die Lehrtätigkeit eines Lehrenden während eines Semesters 50 v. H. der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten."

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "den Fachbereich" durch die Worte "die Selbstverwaltungseinheit" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "Thüringer Kapazitätsverordnung vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577)" durch die Angabe "Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485)" ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Erprobungsklausel zur Einführung von Fakultäts- oder Fachbereichsdeputaten

(1) Die Hochschulen können mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums für ihre Selbstverwaltungseinheiten nach § 34 Abs. 1 ThürHG,

insbesondere Fakultäten, Fachbereiche, Abteilungen oder Departments, Fakultäts- oder Fachbereichsdeputate festlegen. Das Fakultäts- oder Fachbereichsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen der Selbstverwaltungseinheit ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht unterschreiten. Ist ein Vertreter eines Fachs, das zur Selbstverwaltungseinheit gehört, einer anderen Selbstverwaltungseinheit zugeordnet, so kann ihn diese Selbstverwaltungseinheit mit seiner Zustimmung und unter Zustimmung der anderen Selbstverwaltungseinheit ganz oder teilweise in das Fakultäts- oder Fachbereichsdeputat einbeziehen. Für die Verteilung des Fakultäts- oder Fachbereichsdeputats auf die einzelnen Lehrpersonen der Selbstverwaltungseinheit gilt § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 entsprechend; die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Bandbreiten sollen dabei berücksichtigt werden. Die den Lehrpersonen nach Satz 4 übertragene Lehrverpflichtung ist zu dokumentieren sowie deren Erfüllung jeweils zum Ende des Semesters zu prüfen und zu dokumentieren. Die Festlegung von Fakultäts- oder Fachbereichsdeputaten ist auf drei Jahre begrenzt. Nach einer positiven von der Hochschule durchzuführenden Evaluation kann eine Verlängerung gewährt werden.

(2) In Fällen des Absatzes 1 kann abweichend von § 8 Abs. 1 bis 4 für eine Selbstverwaltungseinheit vom Präsidenten eine Ermäßigungspauschale in Höhe von bis zu 12 v. H. des Fakultäts- oder Fachbereichsdeputats festgelegt werden, durch die alle in § 8 genannten sowie sonstige Ermäßigungen abgedeckt werden. Für die Verteilung der Ermäßigungspauschale auf die einzelnen Lehrenden der Selbstverwaltungseinheit gelten § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 sowie § 8 Abs. 7 entsprechend."

7. In § 10 wird das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

8. Nach § 11 wird folgender neue § 12 eingefügt:

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Für die am Tag des Inkrafttretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung an den Hochschulen des Landes beschäftigten Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten gilt die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 in der vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung geltenden Fassung bestimmte Lehrverpflichtung fort.

(2) Für die am Tag des Inkrafttretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung an den Hochschulen des Landes beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gilt bis zu einer Neufestsetzung der individuellen Lehrverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

und 4 die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter am Tag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung galt."

9. Der bisherige § 12 wird § 13.
10. Der bisherige § 13 wird § 14 und in Absatz 1 wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Erfurt, den 10. August 2010

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Fischereiverordnung Vom 22. Juli 2010

Aufgrund des § 14 Abs. 3, des § 28 Satz 4 sowie des § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Fischereigesetzes (Thür-FischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, hinsichtlich des § 29 Abs. 2 im Benehmen mit dem Landesfischereibeirat:

Artikel 1

Die Thüringer Fischereiverordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Siebten Abschnitts und § 27 erhalten folgende Fassung:

**"Siebenter Abschnitt
Erlaubnisschein zum Fischfang,
Vierteljahresfischereischein,
Fischereischeingebühr, Fischereiabgabe**

§ 27

Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Der Erlaubnisschein (§ 14 Abs. 1 ThürFischG) muss nach dem Muster der Anlage 3 folgende Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer,
2. Name und Vorname,
3. Wohnanschrift,
4. Gültigkeitsdauer des Erlaubnisscheins,
5. Name und Vorname des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters,
6. Gewässername,
7. Ort und Datum der Ausstellung des Erlaubnisscheins und
8. Unterschrift des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters.

(2) Der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter hat über die von ihm ausgegebenen Erlaubnisscheine eine Liste nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

(3) Die Anzahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine ist bei einer Kontrolle der Hegepläne gegenüber der unteren Fischereibehörde anhand der Kontroll-Listen nach Absatz 2 nachzuweisen."

2. Nach § 27 werden folgende neue §§ 28 und 29 eingefügt:

"§ 28

Vierteljahresfischereischein

Der Vierteljahresfischereischein berechtigt zum Fischen mit der Handangel. Er wird ohne Sachkundenachweis durch die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden auf Antrag an Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erteilt. Der Vierteljahresfischereischein darf pro Person nur einmal je Kalenderjahr erteilt werden. Mit der Erteilung des Vierteljahresfischereischeins wird die Broschüre 'Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein im Freistaat Thüringen' ausgehändigt.

§ 29

Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe

(1) Die Fischereischeingebühr beträgt für den:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Jahresfischereischein | 7,50 Euro, |
| 2. Fünfjahresfischereischein | 12,00 Euro, |
| 3. Zehnjahresfischereischein | 18,00 Euro, |
| 4. Fischereischein auf Lebenszeit | 40,00 Euro, |
| 5. Jugendfischereischein | 3,00 Euro, |
| 6. Vierteljahresfischereischein | 4,00 Euro. |

(2) Die Fischereiabgabe beträgt für den:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. Jahresfischereischein | 10,00 Euro, |
| 2. Fünfjahresfischereischein | 25,00 Euro, |
| 3. Zehnjahresfischereischein | 40,00 Euro, |
| 4. Fischereischein auf Lebenszeit | 180,00 Euro, |
| 5. Jugendfischereischein | 7,00 Euro, |
| 6. Vierteljahresfischereischein | 15,00 Euro." |

3. In der Überschrift des Achten Abschnitts werden die Worte "Inkrafttreten und Außerkrafttreten" durch das Wort "Schlussbestimmungen" ersetzt.
4. Der bisherige § 28 wird § 30 und in Nummer 21 wird die Verweisung "§ 27 Abs. 2 bis 4" durch die Verweisung "§ 27" ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 28a und 29 werden die §§ 31 und 32.
6. Die Anlagen 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3
(zu § 27 Abs. 1)

Erlaubnisschein zum Fischfang

Nur gültig in Verbindung mit einem Fischereischein!

Lfd. Nr.:

Nachname, Vorname:

Wohnanschrift:

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Gültigkeitsdauer:

(von ... bis; oder für den/die Monat(e))

Inhaber/Inhaberin der Fischereiberechtigung/ Fischereipacht:

(Nachname, Vorname)

Gewässername:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Inhabers/Inhaberin der Fischereiberechtigung oder der Fischereipacht

Format: DIN A 6

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Fischereischeingebühr und die Fischereiabgabe vom 14. November 1997 (GVBl. 1998 S. 22), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448), außer Kraft.

Erfurt, den 22. Juli 2010

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016